

SATZUNG

der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG) Meckenheim in der Fassung vom 14. März 2025

§ 1 Präambel

Bürger der Stadt Meckenheim haben sich im Jahre 1960 zu einer Wählergemeinschaft in Form eines nicht eingetragenen Vereines zusammengeschlossen.

Dieser Zusammenschluss ist eine Wählergruppe im Sinne des § 15 (1) des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung zuletzt in der Fassung vom 13. November 2024.

Diese Wählergruppe nimmt die Interessen der Bürger/innen der Stadt Meckenheim im Stadtrat durch unabhängige Mandatsträger wahr.

§ 2 Name und Sitz

Der Name der Wählergruppe ist *Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) Meckenheim*.

Der Sitz der UWG ist Meckenheim.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der UWG kann jede unbescholtene Person sein, die nicht Mitglied einer anderen politischen Partei oder Wählergruppe im Sinne des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung ist.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Organe der UWG sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der UWG.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Stadtrat
 - e) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
 - f) die Bestimmung zweier Kassenprüfer aus ihrer Mitte
- (3) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens einmal jährlich statt oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 25% der Mitglieder es verlangen.
Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zeit und Ort der Versammlung beschließt der Vorstand.
Die Mitgliederversammlung, die außer im Falle der Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung mit einfacher Mehrheit beschließt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die festgestellte Mitgliedschaft in Kombination mit der Anwesenheit in der Mitgliederversammlung berechnen zur Stimmabgabe.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die UWG gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter oder einer Beisitzerin / einem Beisitzer zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, die/der zugleich Vorsitzende(r) des Stadtverbandes der UWG ist, einem(r) Stellvertreter/in, einem(r) Kassierer(in), zwei Beisitzern/Beisitzerinnen sowie einem(r) Schriftführer(in).

Dem Vorstand gehören die in den Rat entsandten Mandatsträger mit beratender Stimme an.

- (3) Aufgaben des Vorstandes sind
- a) die Vorbereitung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte der UWG einschließlich der Kassenführung
 - c) alle weiteren, sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - d) alle Pflichten zur Vorbereitung der Kommunalwahl gem. den gültigen Gesetzen einschließlich des Vorschlags einer Kandidatin/eines Kandidaten zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Der Vorstand wird nach demokratischen Grundsätzen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden bei der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung per Stimmzettel.
- (2) Personenbezogene Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Offene Abstimmungen und Abstimmungen en bloc sind dann zulässig, wenn die Mitgliederversammlung hierüber zuvor einen Beschluss gefasst hat.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 8 Vertretung im Stadtrat

Die auf Vorschlag der UWG in den Stadtrat gewählten Mandatsträger sind in ihren Entscheidungen im Stadtrat und dessen Ausschüssen unabhängig. Sie unterliegen insbesondere keinerlei Weisung anderer Organe. Ein Fraktionszwang wird nicht ausgeübt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied der UWG ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. jeden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 10 Beschlussfassung über die Satzung

Die Beschlussfassung über diese Satzung und deren Änderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der UWG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
 - c) durch Ausschluss nach § 12, Abs. 2, den der Vorstand beschließt
 - d) wenn die Voraussetzungen nach § 3 (1) nicht mehr gegeben sind.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist dann zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Wählgemeinschaft schädigt oder ihren Zielen zuwider handelt.
Vor einer Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme, welche auch schriftlich erfolgen kann, zu geben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Satzung unwirksam bzw. nichtig sein, berührt dies nicht den Bestand der Satzung insgesamt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Regelungen tritt vielmehr die gesetzliche Regelung soweit eine solche besteht.